

Satzung

Verein Johanna-Gerdes-Grundschule e.V.
Berlin – Zehlendorf. Salzachstr. 4

in der Fassung vom 02. November 2017

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Johanna-Gerdes-Grundschule e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin (Zehlendorf).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung. Der Verein fördert Tätigkeiten zur körperlichen, geistigen und charakterlichen Formung junger Menschen, um sie zu befähigen, selbstständig und verantwortlich die Aufgaben des Lebens zu bewältigen, dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Wissensvermittlung und der Willens- bzw. Charakterbildung.
2. Der Verein fördert alle Schüler ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend.
3. Der Verein fördert die Erziehung aller Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Im vorbenannten Sinne und im vorstehenden Umfang arbeitet der Verein gemeinnützig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Maßnahmen zur Zweckverwirklichung

Zur Verwirklichung der unter § 2 angegebenen Zwecke des Vereins sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Unterhaltung der privaten Johanna-Gerdes-Grundschule (nachfolgend „Grundschule“ oder „Schule“) in Berlin-Zehlendorf als Schule mit besonderer pädagogischer Prägung; die Förderung der Erziehung im Sinne von § 2 erfolgt im Rahmen eines schriftlich niedergelegten pädagogischen Leitbilds.

- b) Förderung und Unterstützung von Kindern wirtschaftlich schwach gestellter Eltern dergestalt, dass diesen der Besuch der Grundschule ermöglicht wird. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Erziehungsberechtigte (im Folgenden: Eltern), die ihr Kind zum Besuch der Johanna-Gerdes-Grundschule anmelden (Schulvertrag), stellen damit zugleich einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Mit Aufnahme des Kindes in die Grundschule ist auch die Aufnahme der Eltern als Mitglieder des Vereins erfolgt, einer besonderen Beschlussfassung über diesen Antrag durch den Vorstand bedarf es nicht.
2. Lehrkräfte, die sich um einen Arbeitsplatz im Lehrerkollegium der Johanna-Gerdes-Grundschule bewerben, stellen mit dieser Bewerbung zugleich einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein. Mit der Aufnahme der Lehrkraft im Lehrerkollegium der Grundschule gilt der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein als angenommen, eine besondere Entscheidung über diesen Aufnahmeantrag durch den Vorstand bedarf es nicht.
3. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich für deren Verwirklichung einsetzt, insbesondere die Eltern, Erziehungsberechtigten von Schülern der Grundschule. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die volle Anschrift und eine Begründung für den Antrag enthalten.
4. Als Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und neben der festen Beitragspflicht keine weiteren Aufgaben übernimmt. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Aufnahme eines Fördermitglieds setzt dessen schriftlichen Auftrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Antrag soll Name, das Alter, den Beruf und die Anschrift enthalten.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach den Ziffern 3 und 4. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
6. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Schuleintrittes des Kindes bzw. mit dem Tag des Eintrittes der Lehrkraft in das Lehrerkollegium der Schule. In den Fällen der Ziffern 3 und 4 beginnt die Mitgliedschaft im Verein mit dem Tag, an dem der Vorstand über die Aufnahme beschieden hat.
7. Der Vorstand kann beschließen, voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen zu Ehrenmitgliedern zu machen, sofern davon eine Förderung des Vereins, insbesondere in der Außendarstellung, zu erwarten ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein freiwilliger Austritt ist ausschließlich zum Ende des Schulhalbjahres und/oder des Schuljahres möglich. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Diese schriftliche Erklärung muss unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres beim Vorstand eingehen. Eltern, deren Kind Schüler der privaten Grundschule ist, können - abweichend von den vorstehenden Regelungen - einen freiwilligen Austritt nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren erklären, solange das Kind Schüler der Schule ist. Auch für Lehrkräfte gilt die zweijährige Austrittsfrist solange sie Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule sind.
3. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag und/oder das Schulgeld nicht entrichtet hat. Die Streichung erfolgt nach Ablauf eines Monats, wobei diese Monatsfrist von dem Zeitpunkt aus berechnet wird, in dem das zweite Mahnschreiben versandt wurde. Auf den Zugang bei dem Mitglied kommt es nicht an, es reicht aus, dass der Vorstand dieses zweite Mahnschreiben an die letzte, vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet und versandt hat. Dem Mitglied wird im Mahnschreiben die Möglichkeit einer Anhörung (persönlich oder schriftlich per Einschreiben) angeboten, im Rahmen der oben genannten Fristen. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeit nicht wahr, erfolgt die Streichung. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt von der Streichung unberührt.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder ein solches, welches dem Verein einen Schaden zugefügt oder eine unehrenhafte Handlung begangen hat oder aus einem anderen wichtigen Grund nach einer Anhörung aus dem Verein ausschließen. Dem entsprechenden Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss persönlich oder mittels Einschreiben durch den Vorstand mitzuteilen. Dem Mitglied wird eine Frist von 4 Wochen ab Mitteilung bzw. Absendung des Einschreibens gewährt, sich persönlich oder schriftlich dazu zu äußern. Dabei reicht es aus, dass der Vorstand den eingeschriebenen Brief an die letzte, vom Mitglied bekannt gegebene Adresse richtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Schulgeld

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie für Aufnahmegebühren, Umlagen, Schulgeld ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
2. Mitglieder, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag erlassen oder gestundet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen.
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Rechnungsführer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Beisitzer,
 - e) dem Schulleiter.
2. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Der Schulleiter gehört dem Vorstand qua Amt an. Mitglieder des Vorstandes müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein. Allein die Mitgliedschaft im Vorstand begründet kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn die Amtsdauer von zwei Jahren dabei überschritten wird.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden niederlegen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstandsvorsitzenden an.
6. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, aus wichtigem Grund das Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.
7. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei einer groben Amtspflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur Geschäftsführung durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstands mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Abberufungsschreibens durch eine eigens hierzu einberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen.

Bis zur Entscheidung in dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Vorstandsmitglieds. Der verbleibende Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten des Abberufenen kommissarisch wahr.

Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht des abberufenen Mitglieds auf eine solche Entscheidung wird ein neues voll berechtigtes Mitglied des Vorstandes bestimmt. Es gelten die Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtszeit entsprechend.

8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende und auch der stellvertretende Vorsitzende sind bis zu einer Summe von 5.000 € einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus gehende Geschäfte müssen von mindestens zwei gewählten Mitgliedern des Vorstandes abgeschlossen werden.
9. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit - insbesondere Reisekosten, Spesen, Fortbildungskosten etc. - werden erstattet. Eine Ausgestaltung der Aufwendungsersatzregelungen bleibt der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.
10. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen (hauptamtlichen) Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der (hauptamtlichen) Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Dienstverträge, Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
11. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung von steuerlichen Vergünstigungen durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich und unabdingbar einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes,
 - d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
 - e) Erstellung des Jahresberichtes,
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,

- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 6, 7 dieser Satzung,
- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- i) Bestellung des Schulleiters nach Anhörung des Lehrerkollegiums,
- j) die Regelung der Vertretung der Schulleitung.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Beratungsweise und Beschlussfassung des Vorstandes wird, soweit nicht durch die Ziffern 2 bis 4 vorgegeben, in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Bei Beratungen und Entscheidungen zu Personalangelegenheiten des Schulpersonals wirken gewählte Mitglieder des Vorstands, wenn sie zugleich Angestellte des Schulvereins sind, nicht mit.
3. Bei der Bestellung des Schulleiters wie auch bei sämtlichen übrigen Personalangelegenheiten, die den Schulleiter betreffen, berät und entscheidet der Vorstand ohne den Schulleiter.
4. Einstellungen oder Entlassungen des übrigen Schulpersonals durch den Vorstand benötigen die Zustimmung des Schulleiters.
5. Der Vorstand kann einzelne, klar umgrenzte Aufgaben, insbesondere Fragen des gedeihlichen Zusammenwirkens der Schulgemeinschaft und der Schulordnung zur Beratung und Entscheidung an die Schulkonferenz delegieren. Personalangelegenheiten, den Verein rechtlich gegenüber Dritten bindende und unmittelbar finanzwirksame Beschlüsse sind nicht delegierbar.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben hingegen kein Stimmrecht.
2. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts - auch auf andere Mitglieder - ist ausgeschlossen.
3. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages oder des Schulgeldes in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu entscheiden. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festgelegt hat,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Beitragsordnung und über die Auflösung des Vereins.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Diese Empfehlungen sind für den Vorstand nicht bindend. Der Vorstand kann andererseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung/Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei Mitgliedern, die beim Vorstand eine Email-Adresse hinterlegt haben, kann die Einladung auch mittels elektronischer Post erfolgen.
3. Maßgeblich für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist das Datum der Absendung des Einladungsschreibens. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf den Zugang des Einladungsschreibens kommt es nicht an, das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, von dem Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet war.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung des gesamten Vorstandes von einem von der Versammlung zu bestimmenden Leiter geleitet. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
2. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Abstimmungen haben schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Versammlungsleiter stellt die Tagesordnung fest. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf darüber hinaus der Zustimmung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die auch nachträglich innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung auf schriftlichem Wege eingeholt werden kann.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Nach erfolgter Abwahl ist sofort ein Mitglied des Vorstandes in die zu besetzende Funktion für die Dauer der laufenden Amtsperiode nach zu wählen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Das Protokoll wird vom Schriftführer verfasst. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, wird vom Versammlungsleiter ein anderer Protokollführer bestimmt; der Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.
12. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
13. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut im Protokoll wiederzugeben.
14. Das Protokoll ist vom Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise vereinsintern bekannt zu machen, z.B. durch Aushang oder E-Mail-Versand.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

2. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
4. Für die Einberufung gilt § 14 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.
5. Für die Durchführung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei Beiratsmitglieder zu ernennen, die beratend für den Verein tätig sind. Beiratsmitglieder müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein. Die Mitgliedschaft im Beirat begründet kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, nach den Empfehlungen des Beirats zu handeln, solche Empfehlungen sind für den Vorstand nicht bindend.
3. Die Tätigkeit als Beirat ist ehrenamtlich. Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit - insbesondere Reisekosten, Spesen, Fortbildungskosten etc. – können auf Antrag erstattet werden. Eine Ausgestaltung der Aufwendungsersatzregelungen bleibt der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.

§ 19 Schulleiter

Der Schulleiter leitet die Schule in den pädagogischen Angelegenheiten. Er leitet den Schulbetrieb auch in den übrigen organisatorischen Angelegenheiten, soweit nicht ein Geschäftsführer nach § 10 Nr. 10 bestellt ist. Er ist Vorgesetzter des Schulpersonals und stellt insbesondere den ordnungsgemäßen Unterricht und die Einhaltung der schulrechtlichen Rahmenbestimmungen sicher. Das nähere regelt die Dienstordnung.

§ 20 Schulkonferenz

1. An der Johanna-Gerdes-Grundschule wird eine Schulkonferenz gebildet. Sie dient der Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten, des Vorstandes, des Schulpersonals und des Fördervereins.
2. Die Schulkonferenz berät wichtige Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber dem Vorstand, der Lehrkräftekonferenz sowie gegenüber dem Vorstand des Fördervereins Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums beraten werden. Das Ergebnis der Beratung ist in der nächsten Sitzung der Schulkonferenz bekannt zu geben.
3. Die Schulkonferenz entscheidet über die Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand gemäß § 12 Nr. 5 zugewiesen worden sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schulkonferenz.
4. Mitglieder der Schulkonferenz sind:
 - a) die gewählten Mitglieder des Vorstands,

- b) der Schulleiter und die Vertretung des Schulleiters, soweit eine solche bestellt worden ist,
- c) der Geschäftsführer, soweit er bestellt worden ist,
- d) zwei von der Lehrkräftekonferenz gewählte Vertreter,
- e) zwei von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte,
- f) zwei Vertreter des Fördervereins der Grundschule und
- g) die vom Vorstand benannten Beiräte.

Darüber hinaus kann von der Mehrheit der Mitglieder der Schulkonferenz für die Dauer von 2 Jahren eine der Schule nicht angehörende Person als Mitglied der Schulkonferenz gewählt werden, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.

5. Werden Themen beraten, die vorrangig originäre Belange der Schülerschaft betreffen, sollten zwei Vertreter der Schülerschaft aus den Klassenstufen 5 und 6 an der jeweiligen Sitzung der Schulkonferenz beteiligt werden.
6. Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der Schriftführer. Die Schulkonferenz wird von ihm in der Regel einmal im Quartal, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.
7. Über die Ergebnisse der Sitzungen der Schulkonferenz wird, in der Regel vom Schriftführer, ein Protokoll angefertigt. Dieses wird auf geeignetem Wege schulintern bekannt gegeben.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Nr. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bleibt es bei den Vertretungsregelungen bezüglich des Vorstandes (Liquidatoren) gem. §§ 10, 11 dieser Satzung.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

§ 22 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Bestimmung dessen obliegt den Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung insoweit keinen Beschluss gefasst hat.

§ 23 Haftungsausschluss

1. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein oder gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
2. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.